

Satzung des Vereins Life Science Nord e.V.

Präambel

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Diversen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen, Männern und Diversen in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Life Science Nord e.V.**“.
2. Er ist unter der Nummer VR – 3626 HL in das Vereinsregister Lübeck eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Lübeck.
4. Verwaltungssitz ist Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins, Zweckverwirklichung, Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Life Science in Norddeutschland. Dies beinhaltet insbesondere die Bereiche Medizintechnik, Pharma und Biotechnologie sowie die Akteure der Industriellen Gesundheitswirtschaft. Hierzu wird der Verein die Interessen aller Beteiligten der Life Science - Wertschöpfungskette integrieren und befördern.
 - a. Der Verein ist darüber hinaus Förderverein des Clusters Life Science Nord mit der Clustermanagementagentur Life Science Nord Management GmbH (im Folgenden kurz LSN M bezeichnet).
 - b. Zur Umsetzung dieser Zwecke geht der Verein unter anderem eine 20 %-ige Beteiligung an der LSN M GmbH ein und wird über diese die Errichtung, Förderung und Pflege eines Kommunikations- und Informationsforums für den Life Science - Bereich betreiben.
 - c. Die Zusammenarbeit und gegenseitige Verantwortlichkeit zwischen dem Verein und LSN M wird in einem Kooperationsvertrag im Detail geregelt.
 - d. Der Verein nimmt sich insbesondere, aber nicht nur, folgender Aufgaben an:
 - (a) Förderung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Life Science und angrenzenden Technologiebereichen in Norddeutschland und Nutzung,

Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen und technologischen Ressourcen derselben,

- (b) Bildung einer überregionalen und internationalen Kommunikations- und Informationsplattform als Marktplatz zum Austausch von Ideen, der Vermittlung von strategischen Partnern und Kapital für kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Life Science Bereich,
- (c) Werbung von Mitgliedern, die der Entwicklung und Umsetzung innovativer Life Science in Norddeutschland besonders verbunden sind und die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig unterstützen,
- (d) Förderung des Technologie- und Wissenstransfers zwischen der Wirtschaft und den Hochschulen,
- (e) Sicherung des Informationsaustausches über innovative Technologien unter den Mitgliedern und über den Verein hinaus,
- (f) Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen,
- (g) Vertretung der Vereinsinteressen auf nationaler und internationaler Ebene,
- (h) Erbringung von besonderen Positionierungs- und Vernetzungsmaßnahmen für Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder über eine Beauftragung der LSN M.

2. Er ist politisch und konfessionell neutral und fördert eine geschlechterneutrale Zusammenarbeit.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Der Verein bietet nur solchen natürlichen und juristischen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.

Natürliche und juristische Personen, die bzw. deren Mitglieder einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit einer solchen sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.

3. Fördermitglieder sind juristische Personen, die ordentliche Mitglieder sind, und neben dem Mitgliedsbeitrag einen zusätzlichen Beitrag an den Verein zahlen (Förderbeitrag) und dafür bevorzugt an den Positionierungs- und Vernetzungsmaßnahmen des Vereins beteiligt werden.

4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist widerrufbar. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Gesamtvorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in Abwesenheit des Antragstellers. Bei Ablehnung des Antrages ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Gesamtvorstandes steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

2. Mit dem Vollzug der Aufnahme stimmt jedes Mitglied der Verwendung seiner personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke zu. Die Daten werden gemäß den Regelungen der DSGVO konform verwendet.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) Liquidation,
- d) durch Tod.

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres (30. September) einzuhalten.

5. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des jeweiligen Beitrages im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) bei Verweigerung der für eine Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
- d) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- e) bei Verletzung von Rechtsvorschriften oder Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand oder des Gesamtvorstandes.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die vorhergehenden Bestimmungen jedoch nicht ausgeschlossen.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

7. Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte juristischer Personen erfolgt durch deren gesetzliche Vertreter.

2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte umfasst u.a. das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins mit maximal fünf Personen teilzunehmen.

4. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) Rechtsvorschriften und Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Gesamtvorstandes zu beachten,
- c) alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung dem Gesamtvorstand zu melden,
- d) den Beitrag entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten.

6. Jedes Mitglied gibt bei Vereinsbeitritt an, welcher der Mitgliedskategorien es sich zuordnet. Der Gesamtvorstand überprüft und hinterfragt gegebenenfalls die Selbst-Zuordnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen, Teilnahmegebühren

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

- Jahresbeitrag,
- Teilnahmegebühren bei besonderen Veranstaltungen, sofern der Gesamtvorstand deren Erhebung beschließt.

3. Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall hinsichtlich der Beiträge, Gebühren, Erstattungen und der Art der Erhebung u.ä. für einzelne Mitglieder Ausnahmen zuzulassen.

6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

7. Der Jahresbeitrag ist vier Wochen nach Rechnungsdatum fällig.

8. Mit der Aufnahme in den Verein prüft das neue Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge einzuräumen. Die Erklärung hierzu befindet sich auf dem Aufnahmeformular.

9. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.

10. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (IBAN u. BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

11. Weitere Einzelheiten kann der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung regeln.

12. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

13. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5-%Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand und der Gesamtvorstand

1. Im Vorstand und Gesamtvorstand des Vereins sollen 50 Prozent der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder Frauen sein. Der Mindestanteil ist bei erforderlichen Neuwahlen sowie bei einer etwaigen kommissarischen Berufung zur Besetzung einzelner oder mehrerer Vorstandsposten zu beachten. Bestehende Mandate können bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden. Sofern im Vorstand

und erweiterten Vorstand eine ungerade Anzahl an Vorstandssitzen besteht, muss das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern nur einen Sitz betragen.

2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstands bilden den vereinsrechtlichen Vorstand i.S.d. § 26 BGB und sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigt und gemeinsam der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

3. Dem Vorstand werden 7 weitere Vorstandsmitglieder als erweiterter Vorstand zur Seite gestellt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands haben gleiches Vorschlags- und Stimmrecht. Der 1. und der 2. Vorsitzende des Vorstandes sind zugleich 1. und 2. Vorsitzender des Gesamtvorstandes. Die weiblichen Mitglieder des Vorstands führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

4. Der Vorstand ist an die Entscheidungen des Gesamtvorstandes zwingend gebunden, es sei denn, diese Entscheidungen stehen im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen.

5. Die Geschäftsführung der LSN M GmbH ist als Mitglied im erweiterten Vorstand vertreten.

6. Zwei Sitze im Gesamtvorstand sollen durch die öffentlichen wissenschaftlichen Einrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen), die ordentliche Mitglieder im Verein sind, besetzt werden. Finden sich nicht ausreichend Kandidaten aus dem Kreis der öffentlichen wissenschaftlichen Einrichtungen, können die Sitze anderweitig, wie die übrigen Sitze im Gesamtvorstand, durch Wahl der Mitgliederversammlung besetzt werden.

7. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden in unterschiedlichen Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt nach der Wahl der Mitglieder des Vorstands. Nicht gewählte Kandidaten für den Vorstand können für den erweiterten Vorstand kandidieren.

8. Die Wahlen zum Vorstand und zum Gesamtvorstand finden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl statt.

9. Die Mitglieder des Vorstands (1. Vors., 2. Vors., Kassenwart) werden einzeln gewählt. Bei der Wahl zum Vorstand hat jeder Kandidat zu benennen, für welchen der drei Vorstandspositionen kandidiert wird. Die Wahlen für die Vorstandspositionen finden in einem Wahlgang statt.

Es ist zu beachten, dass im Vorstand mindestens ein Mann oder mindestens eine Frau vertreten ist. Ergibt der Wahlgang keine entsprechende Geschlechterverteilung, wird der Ausgleich durch Vergleich der Stimmzahl der Kandidaten für die einzelnen Positionen herbeigeführt. Es wird diejenige Position mit dem unterrepräsentierten Geschlecht besetzt, bei der der Stimmabstand zwischen den zu vergleichenden Kandidaten am geringsten ist.

Es ist der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist, sofern eine der zur Wahl stehenden Personen weiblich ist, diese gewählt. Anderenfalls entscheidet das Los.

10. Der erweiterte Vorstand wird in einem Wahlgang gewählt.

Jeder Stimmberechtigte erhält sechs Stimmen und kann jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Der Stimmberechtigte muss seine Stimmen nicht vergeben. Nicht vergabene Stimmen zählen als Enthaltung.

Die Sitze zum erweiterten Vorstand werden in der Reihenfolge der meisten gewonnenen Stimmen vergeben, unter Beachtung der Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung (§9.1) und der Quotenregelung für Wissenschaftliche Einrichtungen (§9.6). Bei Stimmengleichheit beim zuletzt zu vergebenden Platz muss eine Stichwahl erfolgen. Endet diese wiederum mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los, so dass eine Rangliste für die zu vergebenden sechs Posten erstellt werden kann.

Sollte die Rangliste für den erweiterten Vorstand nicht die Quotierung nach §9.1 und §9.6 erfüllen, ersetzen die Kandidaten der unterrepräsentierten Gruppierungen, entsprechend der am meisten auf sich vereinigten Stimmen, Kandidaten, die höher in der Rangliste stehen, beginnend mit dem Rang mit der geringsten Stimmzahl. Dies erfolgt bis die genannten Quotierungen umgesetzt sind.

11. Die Wahlen sind erst abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

12. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

13. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

14. Wählbar in den Gesamtvorstand ist jedes voll geschäftsfähige ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins, das zugleich eine natürliche Person ist. Die gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigte juristischer Personen, die Mitglieder sind, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen, sind ebenfalls wählbar, sofern es sich um natürliche Personen handelt.

15. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes haben die übrigen Mitglieder das Recht, mit Zweidrittelmehrheit ein kommissarisches Mitglied zu bestellen (kooptieren). Dieses muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Vorstandswahlzeit bestätigt werden.

§ 10 Geschäftsführung

Der Verein kann eine Geschäftsführung haben. Diese wird vom Gesamtvorstand bestellt oder abberufen. Die Geschäftsführung kann eine dem Aufwand und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil. Weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführung ist der Vorsitzende bzw. die jeweilige satzungsgemäße Vertretung innerhalb des Vorstandes nach § 26 BGB.

§ 11 Aufgaben und Arbeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist verantwortlich für die Gestaltung der Vereinsarbeit. Alle Aktivitäten des Vereins sind durch den Gesamtvorstand zu steuern. Der Gesamtvorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kooperationsvertrag mit der LSN M und nimmt alle Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsbeschlüsse wahr.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Gesamtvorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten; mindestens vierteljährig findet eine Quartalsbesprechung statt. Vorstandssitzungen sind entweder im virtuellen Verfahren und/oder im Präsenzverfahren durchzuführen.

Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes können Gäste geladen werden, um die Arbeit des Gesamtvorstandes zu unterstützen. An den Sitzungen des Gesamtvorstandes muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes teilnehmen.

3. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden per E-Mail, Fax oder über die im Gesamtvorstand vereinbarten Verbreitungswege, mit einer Ladungsfrist von 10 Werktagen einberufen.

4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit anlässlich einer Quartalsbesprechung muss der 1. Vorsitzende binnen drei Tagen eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Anlass und Ergebnis des Umlaufverfahrens sind bei der nächsten regulären Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes zu berichten und zu Protokoll zu geben.

7. Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, verwaltet die Vereinskonto und die Vereinskasse und bereitet die Einnahmen-Überschussrechnung und den Wirtschaftsplan für die Mitgliederversammlung vor.

8. Die Einladung, die Tagesordnung, eventuelle Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse im Gesamtvorstand usw. sind schriftlich zu protokollieren.

Der Entwurf des Protokolls ist allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Billigung zuzuleiten. Sofern nicht binnen 4 Wochen nach Versendung schriftlich Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als gebilligt. Andernfalls muss es auf der nächsten Sitzung erörtert und ggf. neu gefasst werden.

Das Original des Protokolls ist durch die Protokollführung und ein, bei der protokollierten Sitzung anwesendes, Vorstandsmitglied als Protokollvollzieher zu unterzeichnen und zu den Vorstandakten zu nehmen.

9. Der Gesamtvorstand hat die Mitglieder über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

10. Vorstehende Regelungen der Ziffern 2. bis 6. und 8. gelten entsprechend für den Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Abwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und des Kassenwartes

1. Der Gesamtvorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insgesamt oder einzeln vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

2. Die Abwahl kann nur erfolgen, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt auf der an alle Mitglieder mit der Einladung versandten Tagesordnung gestanden hat.

3. Der entsprechende Tagesordnungspunkt kann von Seiten des Gesamtvorstandes für die Tagesordnung vorgeschlagen werden.

Der entsprechende Tagesordnungspunkt muss vom Gesamtvorstand in den Vorschlag für die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Aufnahme verlangt.

4. Auf der Mitgliederversammlung haben die antragstellenden Mitglieder das Recht und die Pflicht ihren Abwahantrag sachlich zu begründen.

5. Richtet sich der Abwahantrag gegen den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, obliegt die Versammlungsleitung zu diesem Punkt dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes.

Richtet sich der Abwahantrag gegen beide und eventuelle weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes, bestimmt der Gesamtvorstand eine nicht von einem Abwahantrag betroffene Versammlungsleitung aus seiner Mitte. Richtet sich der Abwahantrag gegen den gesamten Gesamtvorstand, ist von der Mitgliederversammlung vor der Beratung des Abwahantrages ein Versammlungsleiter für diesen Tagesordnungspunkt zu wählen.

6. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vom Gesamtvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen ab Versendung in genannter Reihenfolge per E-Mail, Fax oder Brief einzuladen. Die postalische Versendung der Einladung soll aus Kostengründen die Ausnahme bleiben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es drei Tage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Mailadresse, Faxnummer oder Postanschrift versandt wurde ist. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand in einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung innerhalb der nächsten zwei auf den Antrag folgenden Monate mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Gesamtvorstand beantragt hat.

5. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Gesamtvorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, wird die Versammlung durch ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist auch kein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung förmlich zu beschließen.

9. Die Mitglieder, bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter, können ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung durch Bevollmächtigung eines Dritten übertragen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

10. Die Vollmacht ist zumindest in Textform gem. § 126 BGB (Telefax, Computerfax, E-Mail möglich) dem Gesamtvorstand vor Versammlungsbeginn abzugeben. Der Gesamtvorstand hat bei Einladung zur Mitgliederversammlung entsprechende Vollmachtvordrucke beizufügen.

11. Vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat eine förmliche Stimmrechtsfeststellung durch die Versammlungsleitung zu erfolgen (anwesende und durch Vollmacht vertretene natürliche und juristische Personen). Das Ergebnis der Stimmrechtsfeststellung ist vorab festzustellen und zu protokollieren.

12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung per Handzeichen, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Abstimmungsweise vorschreiben. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

13. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sein.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie kann alle erforderlichen Entscheidungen ihrer Beschlussfassung unterwerfen, sofern dies von einem oder mehreren Mitgliedern schriftlich unter Angabe der zu entscheidenden Frage gefordert wird.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Form- und Fristgerechtigkeit der Ladung.
- b) Beschlussfassung über die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung und Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
- c) Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Vorstands und des Gesamtvorstandes und Wahl deren Mitglieder.
- d) Entgegennahme und Bewertung des Rechenschaftsberichtes des Gesamtvorstandes, Feststellung der Einnahmen-Überschussrechnung, Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- e) Entgegennahme, Bewertung, Beratung und Beschlussfassung der Planungen des Gesamtvorstandes, Beschluss über den Wirtschaftsplan auf der Grundlage von schriftlichen Beschlussvorschlägen des Gesamtvorstandes und ggf. Änderungsanträgen aus der Versammlung.
- f) Beschlussfassung über die jeweilige Beitragsordnung.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks, wenn dieses auf der fristgerecht versandten Tagesordnung als Beschlusspunkt enthalten und mit der Einladung schriftliche Beschlussvorschläge versandt wurden.
- h) Beschlussfassung über angefochtene Ausschlüsse
- i) Beratung und Beschlussfassung aller sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Vorhaben sowie über die durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- k) Die Mitgliederversammlung kann - soweit Gesetz, Recht oder Satzung dem nicht entgegenstehen - alle Entscheidungsbefugnisse an sich ziehen.

3. Die Einladung, die Tagesordnung, eventuelle Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung usw. sind schriftlich zu protokollieren. Der Entwurf des Protokolls ist allen Mitgliedern 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sofern nicht binnen 4 Wo-

chen nach Versendung schriftlich (Telefax, Computerfax, E-Mail möglich) Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als gebilligt. Eine spätere Anfechtung ist nicht mehr möglich. Fristgerecht eingegangene Einwände und Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen. Das Original des Protokolls ist durch die jeweilige Sitzungsleitung, die Protokollführung und ein weiteres bei der protokollierten Mitgliederversammlung anwesendes Vorstandsmitglied als Protokollvollzieher zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen.

§ 15 Vereinsgruppierungen

1. Bilden sich im Verein Gruppierungen mit gemeinsamen spezifischen Interessen, so können sich diese Gruppierungen in Arbeitskreisen zusammenfinden. Das Ziel von Arbeitskreisen ist die Bündelung der Interessengemeinschaft innerhalb des Vereinsgeschehens.
2. Die Benennung eines Arbeitskreises wird beim Gesamtvorstand beantragt, wobei Zweck, Umfang der Aktivitäten und Beteiligungen sowie innere Strukturen benannt werden. Die Zulassung erfolgt durch einfache Mehrheit in der Quartalssitzung des Gesamtvorstandes. Arbeitskreisinterne Veranstaltungen und Aktivitäten organisiert der Arbeitskreis in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand. Ein Arbeitskreis kann sich jederzeit durch Bekanntgabe gegenüber dem Gesamtvorstand auflösen.
3. Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Arbeitskreisleiter, der die Interessen des Arbeitskreises gegenüber dem Gesamtvorstand vertritt.
4. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, die Arbeit der Arbeitskreise zu fördern. Der Arbeitskreis darf nur in Abstimmung mit dem Vorstand eine Außenwirkung im Namen des Vereins bewirken. Insbesondere ist der Arbeitskreis nicht berechtigt, Rechte des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB auszuüben
5. Arbeitskreise haben die Möglichkeit, über Ergebnisse auf den Mitgliederversammlungen zu berichten.

§ 16 Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt,
 - d. die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Auf-

gabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 18 Datenschutzbeauftragter

Sofern im Verein regelmäßig mehr als 20 Personen mit den personenbezogenen Daten der Mitglieder befasst sind, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusionierung mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Institution, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss festlegt.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hamburg, den 25.02.2021